

Satzung über die Nutzung des Senioren- und Familienhauses Wernigerode, Steingrube 8

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/ Trägerschaft

Diese Satzung gilt für das Senioren- und Familienhaus in Wernigerode, Steingrube 8. Es befindet sich in Trägerschaft der Stadt Wernigerode.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Senioren- und Familienhauses

(1) Das Senioren- und Familienhaus dient der Durchführung sozialer Maßnahmen zugunsten älterer Menschen sowie familienbezogener Zielgruppen, insbesondere Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen und Elternvertretungen. Die Nutzung des Hauses steht auch Wohlfahrtsverbänden und gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der sozialen Arbeit offen.

(2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb des Senioren- und Familienhauses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, insbesondere

- die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- sowie die Förderung der Jugendhilfe und Familienarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 10 AO).

(3) Das Senioren- und Familienhaus ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Senioren- und Familienhauses dürfen nur für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Senioren- und Familienhauses.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung einer Einrichtung des Senioren- und Familienhauses oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Wernigerode. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Stadt Wernigerode erhält in diesem Fall höchstens ihre eingebrachten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Einwohner der Stadt Wernigerode und ihre Familien haben das Recht, an den offenen Angeboten der Sozialarbeit im Haus teilzunehmen.
- (2) Die mit dem Amt für Jugend, Senioren und Soziales vereinbarte Nutzung durch Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Selbsthilfe- und ähnliche Gruppen ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Raum besteht nicht.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die mit einer Nutzung verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Aussagen in Wort, Bild, Schrift oder Musik erwarten lassen, sind von der Nutzung des Senioren- und Familienhauses ausgeschlossen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Kosten für das Senioren- und Familienhaus (Personal- und Sachkosten) trägt vor allem die Stadt Wernigerode. Die Kostenübernahme ist Ausdruck der Förderung von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und anderen Initiativen, die soziale Arbeit im Sinne der Senioren- und Familienarbeit leisten. Die Nutzung der Räume für die Nutzungsberechtigten ist kostenlos.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann die Soziale Arbeit entsprechend der Richtlinie zur Förderung Sozialer Arbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderung fördern. Für Angebote, bei denen zusätzlicher Aufwand für Material, Aufwandsentschädigungen o. ä. entsteht, werden die Teilnehmer mit einem angemessenen Betrag pro Veranstaltung beteiligt.
- (3) Ungeförderte Honorare von Dritten werden vollständig auf die Teilnehmer umgelegt. Bei der Erhebung von Beträgen ist zu beachten, dass der geldwerte Vorteil der kostenlosen Raumnutzung zu berücksichtigen ist.
- (4) Über die Vorbereitung und Leitung von Kursen sind Vereinbarungen mit dem Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Wernigerode, als zuständige Stelle, zu schließen.

§ 5

Öffnungszeiten

Das Senioren- und Familienhaus ist in der Regel montags bis donnerstags von 9:00 – 18:00 Uhr, freitags von 9:00 – 11:00 Uhr und nachmittags nach Bedarf geöffnet. Zusätzliche Veranstaltungen am Abend oder am Wochenende müssen vorher durch das Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Wernigerode genehmigt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2011 außer Kraft.

Wernigerode, 30.10.2025

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 28.10.2025 beschlossene Satzung über die Nutzung des Senioren- und Familienhauses Wernigerode, Steingrube 8 wurde am 12.11.2025 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.